

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.268.643

Wien, 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1802/J vom 28. April 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 6. bis 8. und 10.:

Selbstverständlich ist der Stellungnahme des Nationalrates gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG vom 11. Dezember 2019 zu folgen. Es haben seit dem 11. Dezember 2019 weder Ratsarbeitsgruppensitzungen noch Sitzungen des Rates zu diesem Dossier stattgefunden.

Zu 4.:

In informellen Gesprächen hat der kroatische Vorsitz die Absicht bekundet, vor einer neuerlichen Befassung des Rates das Stimmungsbild unter den Mitgliedstaaten auszuloten.

Des Weiteren steht die kroatische Präsidentschaft auch in Kontakt mit dem juristischen Dienst des Rates, um Lösungen hinsichtlich der von zahlreichen Mitgliedstaaten vorgebrachten Kritik an der gewählten Rechtsgrundlage für dieses Dossier (Art. 50 AEUV) zu finden.

Bisher wurden noch keine Änderungsvorschläge versendet und konnten daher auch nicht geprüft werden.

Zu 5. und 9.:

Vor dem 11. Dezember 2019 haben mehrere Ratsarbeitsgruppen stattgefunden, des Weiteren wurde das Dossier im Coreper am 13. und 20. November 2019 und im ECOFIN am 5. Dezember 2019 behandelt sowie am 28. November 2019 im Wettbewerbsrat, wo eine Abstimmung erfolgte. Österreich hat in diesen Sitzungen aus einer Vielzahl von Gründen eine ablehnende Haltung eingenommen:

- Österreich schloss sich der Ansicht des juristischen Dienstes des Rates an, dass dieser Richtlinienvorschlag steuerrelevante Regelungen beinhalte und daher der ECOFIN Rat die rechtlich korrekte Ratsformation sei. Die Rechtsgrundlage für dieses Dossier sei somit Art. 115 AEUV und nicht Art. 50 AEUV.
- Die Annahme dieses Richtlinienvorschlages könnte ungewollte negative Folgen haben. Eine Veröffentlichung stünde nicht nur im Widerspruch zum österreichischen Abgabengeheimnis, sie könnte auch kontraproduktiv sein, da Drittstaaten im Falle einer Veröffentlichung der Informationen den Austausch der Berichte einschränken bzw. gänzlich einstellen könnten. Diese Befürchtung hat die Europäische Kommission bereits in ihrer Folgenabschätzung erwähnt. Dies könnte dazu führen, dass wir von den großen amerikanischen Konzernen keine Berichte mehr erhalten würden. Andere Staaten (wie z.B. Japan) haben ebenfalls große Skepsis gegenüber einer Veröffentlichung von Steuerdaten geäußert und könnten diesem Beispiel folgen.

Auch die OECD spricht sich für die Vertraulichkeit der Informationen in den länderbezogenen Berichten aus und setzt sich nur für einen automatischen Austausch zwischen den Steuerverwaltungen ein. Der OECD-Bericht zu Aktion 13 des BEPS Projektes führt hinsichtlich der Vertraulichkeit in RZ 44 an, dass Berichte vertraulich zu behandeln sind.

- Aufgrund der Umsetzung des BEPS-Aktionspunktes 13 der OECD (siehe weitere Ausführungen) verfügt die österreichische Finanzverwaltung bereits über diese Daten, die gemäß dem vorliegenden Richtlinienvorschlag veröffentlicht werden sollen.

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD als gemeinsames Projekt mit den G20 ein Maßnahmenpaket für die umfassende und koordinierte Reform internationaler Steuerregeln gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting/BEPS).

Der BEPS-Aktionspunkt 13 sieht die Erstellung von länderbezogenen Berichten für multinational tätige Unternehmen und deren automatischen Austausch (sogenanntes Country-by-Country-Reporting) vor. Am 25. Mai 2016 (RL (EU) 2016/881) beschlossen die europäischen Mitgliedstaaten die entsprechenden Änderungen an der EU-Amtshilferichtlinie, welche diese BEPS-Empfehlung zum Country-by-Country-Reporting innerhalb der EU einheitlich umsetzt.

Der Austausch der länderbezogenen Berichte mit Drittstaaten erfolgt auf Grundlage der am 27. Januar 2016 unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung "Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports" (CbC MCAA).

- Inwieweit die geforderte Veröffentlichung der Steuerdaten in den länderbezogenen Berichten zur korrekten Steuerbemessung beitragen könnte ist fraglich: Ein länderbezogener Bericht alleine gibt der Öffentlichkeit keine ausreichenden Informationen, um die Steuerehrlichkeit eines Konzerns zu beurteilen und ob die jeweils lokal anwendbaren Steuergesetze befolgt werden. Es ist zwar ersichtlich, wo Umsätze und Gewinne erwirtschaftet werden und wie hoch die Steuerlast in den jeweiligen Ländern ist. Wie diese zustande kommen und vor allem, ob Steuern in richtiger Höhe im richtigen Land geleistet wurden, lässt sich aus einem länderbezogenen Bericht alleine jedoch nicht ableiten. Allein durch die Veröffentlichung solcher Berichte könnte die Bevölkerung nicht beurteilen wie "steuerehrlich" ein Konzern ist. Daher wäre dies auch keine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Steuerbetruges.

Die länderspezifische Berichterstattung ist Teil eines größeren Ganzen und war von der OECD als eine Maßnahme zur Risikoanalyse gedacht, welche in Verbindung mit weiteren Instrumenten (unter anderem local und master file) gesehen werden muss. Diese drei in Verbindung stehenden Instrumente wurden in der OECD/G20 vereinbart. Eine Veröffentlichungspflicht von nur einem Teil könnte zu falsch gezogenen Schlüssen und zu nicht gerechtfertigten Folgen führen.

Zu 11.:

Die Frage betrifft keine Gegenstände der Vollziehung des Bundes und ist somit nicht von dem in Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht umfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

